



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt

Landrat des Landkreises Gießen
Postfach 11 07 60

35352 Gießen

Aktenzeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*

LPP 72 - S - 021 -a- 02-27

Bearbeiter/in: Herr Scherer
Durchwahl: (06 11) 353 2721
Telefax: (06 11) 353 2709

Datum: 23. März 2004

**Hundeverordnung
Wiederholung der Wesensprüfungen
Meine Erlasse vom 19. März 2004, Az.: LPP 72 -S- 021-a- 02-27 -**

Seit heute liegt mir das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Januar 2004 im Normenkontrollverfahren u.a. vor. Wie Sie wissen, sind die Normenkontrollanträge der Antragsteller abgelehnt worden.

In einem nachgereichten hilfsweise gestellten Antrag hatte ein Teil der Normenkontrollkläger beantragt, „§3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 soweit der Antragsgegner die Auffassung vertritt, für tatsächlich verhaltensunauffällige Listenhunde nach § 2 Abs. 1 Satz 2, die eine Wesensprüfung positiv bestanden haben, sei alle zwei Jahre eine neue positive Wesensprüfung nachzuweisen,“ für nichtig zu erklären.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Seiten 43 und 45-47 des Urteils zur Kenntnis. Darin wird ausgeführt:

- Die Wesensprüfung kann jeweils nur eine „Momentaufnahme“ des Verhaltens des Hundes vermitteln (S. 43 Mitte).

- 2 -

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

- Die Überlegungen des Verordnungsgebers, die Erlaubnisdauer für Listenhunde auf 2 Jahre zu begrenzen und das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen im Abstand von jeweils 2 Jahren – bei anderen Hunden von bis zu 4 Jahren – zu untersuchen, sind nachvollziehbar und lassen unsachliche Erwägungen für die vorgenommenen Differenzierungen nicht erkennen (Seite 45/46).
- Die dem Wesensprüfer nach § 7 Satz 3 obliegende Verpflichtung, von negativen Wesensprüfungen die zuständige Ordnungsbehörde zu unterrichten, ist von § 71 a Abs. 1 HSOG gedeckt (S. 47).

Die Ablehnung der Normenkontrollanträge entfaltet zwar nur zwischen den Beteiligten Rechtskraft. Dennoch dürfte die Diskussion um die Rechtmäßigkeit der zweiten und weiterer Wesensprüfungen nach den Ausführungen im VGH-Urteil beendet sein. Verwaltungsgerichten und Hundehaltern kann das VGH-Urteil entgegengehalten werden.

Im Auftrag

(Scherer)

Anlage: - 4 -